

# Pneu Service eG

## Kundendienststring Deutscher Reifenfachhändler

### BEDINGUNGEN

(Fassung vom 01.06.2010, Beschluss der GV)

#### § 1 Name und Zweck

Die Mitglieder des Bundesverbandes Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. (BRV) Bonn, bilden unter der Bezeichnung "Pneu Service eG, Kundendienststring Deutscher Reifenfachhändler" einen Dienstleistungsring für regionale und überregionale Flotten und Leasing-Kunden der Reifenfachhändler für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und einen nationalen und internationalen 24-Stunden-Lkw-Reifen Breakdownservice unter der Notrufnummer 0180/521 27 82 für die regionalen und überregionalen Lkw-Kunden der Reifenfachhändler.

Der Pneu Service soll gewährleisten, dass jeder Flotten- und Leasing Kunde und jeder Kraftfahrer an jedem Ort durch einen Teilnehmer am Pneu Service so bedient wird, als nähme er die Dienste seines örtlichen Reifenfachhändlers, mit dem er in ständiger Geschäftsbeziehung steht, in Anspruch.

Insbesondere bezweckt der Pneu Service, sich als kunden- und serviceorientierter Dienstleister für Flotten- und Leasingkunden darzustellen, und darüber hinaus allen Kraftfahrern im Falle eines Reifenbedarfs, vor allem im Falle einer Reifenpanne, sofort und wirksam zu helfen.

#### § 2 Persönliche Voraussetzung zur Teilnahme am Pneu Service

Am Pneu Service kann sich jeder Reifenfachhändler beteiligen, der die sachlichen Voraussetzungen zur Teilnahme am Pneu Service (§ 3) erfüllt. Mit der Anmeldung zum Pneu Service verpflichtet sich der Teilnehmer, die zur Prüfung des Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen erforderlichen Angaben zu machen und gegebenenfalls durch einen Beauftragten der Pneu Service eG oder des Bundesverbandes Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. (BRV) nachprüfen zu lassen.

Der Aufsichtsrat der Pneu Service eG hat am 25.05.1990 beschlossen, dass der Vorstand nur solche Firmen und Personen aufnehmen kann, die bereits Mitglied im Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. (BRV) sind. Dies ist eine Aufnahmevoraussetzung, bei deren Wegfall ein Ausschlussgrund gegeben ist.

#### § 3 Sachliche Voraussetzungen zur Teilnahme am Pneu Service

Hinsichtlich der Ausstattung und Ausrüstung eines Pneu Service Teilnehmers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

- 1) Es muss ein Reifenlager in üblicher Sortierung für PKW, Lkw- und LKW-Reifen (Neureifen und runderneuerte Reifen) vorhanden sein.
- 2) Es muss mindestens ein Lieferfahrzeug vorhanden sein, mit dem außerhalb der Betriebsstätte Pannenhilfe am Pannort ausgeführt werden kann, i.d.R. sollte eher ein professionelles Reifenpannenhilfsfahrzeug (bei Lkw-Pannen) vorhanden sein.

- 3) Die Betriebsstätte muss über die notwendige technische Ausrüstung zum Erbringen der Dienstleistung verfügen.

#### § 4 Verpflichtung zur Hilfeleistung

Durch seine Anmeldung zum Pneu Service verpflichtet sich der Teilnehmer, als "Kontakthändler" (das heißt, als Händler am Pannort) den Kunden des "Stammhändlers" (das ist der Händler, bei dem der Kunde gewöhnlich seinen Reifenbedarf deckt) ebenso einwandfrei und prompt zu bedienen wie seinen eigenen Kunden.

#### § 5 Abrechnungsverfahren, Direktberechnungsmethode /Warenrücklieferung

##### 1) Grundsätzliches

Die Berechnung der Lieferungen und Dienstleistungen, die der Kontakthändler für den Kunden erbringt, erfolgt ausschließlich und in vollem Umfang nur durch den Stammhändler an den Kunden.

Das Abrechnungsverfahren bietet zwei Alternativen, über deren Anwendung der Kontakthändler entscheidet:

##### 2) Direktberechnungsmethode

Zwecks ordnungsgemäßer Abrechnung zwischen Kontakthändler und Stammhändler schreibt der Kontakthändler nach Erbringen der Lieferung und Leistung seine Rechnung über

- a) den Warenwert bei PKW-, LLKW- und LKW-Reifen entsprechend gültiger Konditionsübersicht,
- b) die Dienstleistung gemäß aktueller Dienstleistungspreisliste der Pneu Service eG. Diese gilt in allen Fällen (z.B. Pannenservice, Ummontage, PKW, LLKW und LKW), außer in den Fällen, die in Punkt c) geregelt sind.
- c) Bei PKW-Reifen kommt, wenn es sich um eine Abwicklung im Ersatzbedarf handelt (z.B. abgefahrte Reifen werden erneuert oder Winterreifen gekauft, Flotten- und Leasinggeschäft), ein Paketpreis für die Erstmontage zur Abrechnung (gem. jeweils aktueller Paketpreisliste). Neureifenkauf/Neufelgenkauf ist immer, auch im Pannfall, Ersatzbedarf (Ersatzbereifung) und damit generelle Anwendung der Paketpreise (unabhängig von der Anzahl).
- d) Im Falle der Lieferung von gebrauchten oder runderneuterten Reifen ist in jedem Fall eine fernmündliche Preisvereinbarung vor der Lieferung erforderlich.
- e) Als Zahlungsziel gelten 30 Tage (netto) als vereinbart.
- f) **Rechnungsempfänger:**

Bei der Direktberechnungsmethode wird die Waren- und/oder Dienstleistungsrechnung an den **Stammhändler** ausgestellt und an diesen gesandt.

##### 3) Warenrücklieferung

Zwecks ordnungsgemäßer Abrechnung zwischen Kontakthändler und Stammhändler schreibt der Kontakthändler nach Erbringen der Lieferung und Leistung seine Rechnung über Dienstleistungen und eventuelles Zubehör nach der aktuellen Dienstleistungspreisliste der Pneu Service eG zuzüglich **4 %** vom entsprechenden Kalkulationsbasiswert für **PKW**-Reifen und **3 %** vom entsprechenden Kalkulationsbasiswert für **LLKW und LKW**-Reifen (für Schläuche und Bänder gilt Vorstehendes entsprechend). Diese Rechnung wird vom Kontakthändler auf den Stammhändler

ausgestellt. Diese, **auf den Stammhändler ausgestellte Rechnung**, sendet der Kontakthändler an die Pneu Service eG, Franz-Lohe-Str. 19, 53129 Bonn, zusammen mit der Reifenbestellung über die Reifen (Schläuche, Bänder), die er zum Zweck dieser Lieferung seinem Lager entnommen hatte.

Die Pneu Service eG bestellt nach Eingang des Anforderungsformulars im Namen und im Auftrag des Kontakthändlers bei dem entsprechenden Reifenhersteller, zu Lasten des Stammhändlers, für den Kontakthändler, zu liefern an dessen Anschrift. Die Pneu Service eG leitet die Rechnung des Kontakthändlers über die Dienstleistungen und Warenprovision an den Stammhändler weiter.

## **§ 6 Deckung des Verwaltungsaufwandes**

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes wurde von der Generalversammlung 2007 ab dem 08.06.2007 eine Jahresgrundgebühr von € 240,00 pro Hauptbetrieb und von € 24,00 pro gemeldeter Filiale festgesetzt. Das Pneu Service-Mitglied erteilt hiermit der Pneu Service eG die Ermächtigung, diese Beträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.

## **§ 7 Abrechnungsverfahren**

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens (Warenrücklieferung) sollen ausschließlich die von der Pneu Service eG herausgegebenen Formblätter verwandt werden.

Für Inanspruchnahme von Leistungen ist eine Legitimation durch die PNEU-SERVICE-KARTE erforderlich, deren Ausgabe und Verwaltung in der Verantwortung des Stammhändlers liegt.

## **§ 8 Sicherungsfonds**

Für den Fall, dass ein Stammhändler zahlungsunfähig wird, kann der bestehende Sicherungsfonds in Anspruch genommen werden. Jeder am Pneu Service teilnehmende Händler ist verpflichtet, zu diesem Fonds die geforderten Beiträge zu leisten. Der Fonds dient ausschließlich zur Entschädigung eines Kontakthändlers im Falle der Insolvenz des Stammhändlers.

Der Beitrag wurde vom Vorstand der Pneu Service auf € 30,00 festgesetzt und wird nicht verzinst. Über Auszahlungen aus dem Sicherungsfonds entscheidet unanfechtbar der Vorstand der Pneu Service eG.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Bedingungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe an die Teilnehmer dieses Kundendienststringes in Kraft, vorbehaltlich der Erteilung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen.